

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 29.04.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. April 1906.) 68. Stück.

Inhalt:

- № 144. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. April 1906, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst.
 № 145. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
 № 146. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. April 1906, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

№ 144.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst.

Oldenburg, den 24. April 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Für die Gehalte der im Zivilstaatsdienst mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten kommen die



Bestimmungen dieses Gesetzes und des anliegenden Gehaltsregulativs zur Anwendung.

Artikel 2.

Inwieweit die im Gehaltsregulativ vorgesehenen Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, vorbehaltlich der in Ziffer 3 und 4 der Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853 deklarirten Rechte des Landtags.

Artikel 3.

Die Kosten der unter I, 3 (statistisches Amt), I, 4 (Archiv), I, 5 (Vertretung beim Bundesrate) und I, 5a (Oberverwaltungsgericht) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Zentralkasse zu bestreiten. Im übrigen sind sämtliche für die unter I aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg zu entnehmen. Dieselben werden indessen aus der Zentralkasse jährlich 100 000 *M.* als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums erstattet.

Die Kosten der unter II aufgeführten Behörden sind aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck, der unter III aufgeführten Behörden aus der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld zu bestreiten.

Artikel 4.

Auf die Zentralkasse sind zu übernehmen die Ruhegehälter und Wartegelder:

1. der Ministerialvorstände, sowie der Referenten und Sekretäre des Staatsministeriums,
2. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretäre der Regierungen,
3. der Vorstände, Mitglieder und juristisch gebildeten Hilfsbeamten des Landgerichts zu Oldenburg,

4. der vom Großherzoge ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,
5. des auf Vorschlag Oldenburgs von der Königlich Preussischen Staatsregierung ernannten Mitglieds des Landgerichts zu Saarbrücken,
6. der Amtsrichter, Verwaltungsbeamten (Amtshauptmänner und Hilfsbeamten) und Amtsanwälte.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der übrigen Beamten sind aus derjenigen Klasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionierung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg ist indessen aus der Zentralkasse ein Drittel des Aufwandes für die Subalternbeamten des Staatsministeriums, einschließlich des Finanzbureaus, zu erstatten.

Artikel 5.

§ 1. Mit der Anstellung im Zivilstaatsdienste ist dem Angestellten das im Gehaltsregulativ bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist.

§ 2. Wird bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58 § 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind.

Daselbe findet Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.



Artikel 6.

§ 1. Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer andern Nummer des Regulativs aufgeführte Stelle erhält er das Anfangsgehalt dieser Stelle. Indessen behält er das bisherige Gehalt, wenn es höher ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Dasselbe gilt, wenn eine im Gehaltsregulativ aufgeführte Stelle einem im Gendarmerie-Korps des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lüneburg Angestellten verliehen wird.

§ 2. Wird einem bereits angestellten Beamten eine Stelle übertragen, zu deren Übernahme er nach Artikel 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 nicht verpflichtet ist, so kann das Anfangsgehalt in sinngemäßer Anwendung des Artikels 5 § 2 erhöht werden.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

Artikel 7.

§ 1. Jeder angestellte Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken in zweijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts nach Maßgabe des anliegenden Gehaltsregulativs, soweit darin nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind. Einen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er erst mit deren Bewilligung.

In denjenigen Stellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern (Art. 8 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867), wird eine Zulage nicht vor der Erteilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt.

§ 2. Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung auf

Grund des Artikels 58 § 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird.

Daselbe findet Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.

§ 3. Wenn das Gehaltsregulativ für Gehalte, Vergütungen oder Dienstzulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge.

Artikel 8.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage, oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden.

Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen nach Fortfall des Versagungsgrundes bei andauernd gutem Verhalten des Beamten die Wirkung der getroffenen Anordnung für die Zukunft ganz oder zum Teil wieder aufheben.

Artikel 9.

Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer anderen Nummer des Gehaltsregulativs aufgeführte Stelle wird der Lauf der Zulagefrist nicht unterbrochen. Wenn jedoch das Anfangsgehalt der neuen Stelle das bisherige Gehalt des Beamten um mindestens einen Zulagebetrag der bisherigen Stelle überschreitet, so beginnt mit der Versetzung eine neue Zulagefrist.

Wird ein Beamter, der das Höchstgehalt seiner Stelle

bezieht, in eine andere Stelle mit höherem Höchstgehalt versetzt, so wird die seit der Verleihung des Höchstgehalts der bisherigen Stelle abgelaufene Zeit auf die erste Zulagefrist der neuen Stelle angerechnet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Anfangsgehalt der neuen Stelle das bisherige Gehalt des Beamten um mindestens einen Zulagebetrag der bisherigen Stelle überschreitet.

Artikel 10.

Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Monats an gewährt, der auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

Artikel 11.

Für die im Medizinal- und Veterinärwesen, im Forstdienste, bei der Gendarmerie des Fürstentums Birkenfeld Angestellten, sowie für die Steueraufsicher im Fürstentum Birkenfeld bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen sie Reisekosten und Tage- und Nachtgelder zu beziehen haben. Auch kann den Beamten an Stelle der Reisekosten und Tage- und Nachtgelder oder eines Teiles davon eine feste Entschädigung gewährt werden.

Artikel 12.

Von den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogtums beziehen an nicht pensionsfähigem Dienst- einkommen und zwar an Bekleidungszuschüssen, Dienstzulagen, Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten werden müssen, und Bureaukosten-Entschädigungsgeldern die Beamten im Innern dieselben Vergütungen, welche das Reich für die entsprechenden Beamtenklassen an der Grenze gewährt.

Die vom Halten eines Pferdes befreiten Obersteuer- kontrolleure und die ihnen zugeordneten Assistenten erhalten

an Reisekosten eine feste Entschädigung, deren Betrag das Staatsministerium bestimmt.

Artikel 13.

Ob und zu welchem Betrage die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung Tagegelder zu beziehen haben, wird vom Staatsministerium bestimmt.

Oberkontrolleure, die ihnen zugeordneten Assistenten und Aufseher erhalten bei instruktionsmäßigen Dienstreisen ihres Bezirks nur dann eine Reiseentschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen. Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Betrag vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Wenn die vorstehend genannten Beamten in der Verwaltung der indirekten Abgaben des Reichs beschäftigt sind, können ihnen für größere Dienstreisen auch Tagegelder zu einem ermäßigten Satze, der die Hälfte der im Gesetze vom 28. März 1867, betreffend das revidierte Zivilstaatsdienergesetz, bestimmten Sätze nicht übersteigen darf, gewährt werden. Auch kann an Stelle der Tagegelder und der Nachtgelder oder eines Theiles davon eine feste Entschädigung treten.

Artikel 14.

Bei den nach Artikel 11 und Artikel 13 erfolgenden Festsetzungen der Tage- und Nachtgelder dürfen die im Zivilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze nicht überschritten werden.

Artikel 15.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gehaltsregulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach den folgenden Bestimmungen zu berechnende Miete vom Gehalte ab.



Die Miete beträgt für Familiendienstwohnungen bei einer Besoldung

bis zu	900	M. einschließlich	6%
" "	1200	" "	7%
" "	1500	" "	8%
" "	1800	" "	9%
" "	2100	" "	10%
über	2100	" "	11%

unter Beschränkung der Höchstsumme auf 600 M. Besoldungsbeträge, welche durch 50 nicht mehr teilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miete unberücksichtigt.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung ist die Hälfte der Miete für eine Familiendienstwohnung, höchstens aber der Betrag von 180 M. jährlich zu berechnen.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamtenklassen bleibt, kann vom Staatsministerium eine billige Ermäßigung der Miete bewilligt werden.

Artikel 16.

Wenn bei budgetmäßigen Gehaltsbewilligungen auf die Vorschriften des Gehaltsregulativs verwiesen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 17.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben die im Dienst stehenden Beamten in ihren Besoldungssätzen, wenn nicht nach den folgenden Vorschriften eine Erhöhung ihres Gehalts eintritt.

Artikel 18.

Beamte, deren bisheriges Gehalt das nach diesem Gesetze für die Stelle bestimmte Anfangsgehalt nicht erreicht, erhalten dieses vom 1. Januar 1906 an.

Artikel 19.

Die laufenden Zulagefristen und die Zulagebeträge der bisherigen Regulative verwandeln sich in die Zulagefristen und die Zulagebeträge des anliegenden Regulativs. Ist hiernach eine Frist bis zum 1. Januar 1906 abgelaufen, so ist zu diesem Tage die Zulage des anliegenden Regulativs zu bewilligen.

Beamte, die nach den bisherigen Regulativen bei mehr als zweijähriger Zulagefrist bis zum 1. April 1906 Aussicht auf eine Zulage haben, deren Betrag höher ist, als der für die Stelle im anliegenden Regulative vorgesehene Betrag, erhalten diese Zulage nach den bisherigen Regulativen.

Artikel 20.

Eine nach dem Artikel 18 eintretende Erhöhung des Gehalts wird als Bewilligung einer Zulage angesehen, wenn das Anfangsgehalt das bisherige Gehalt des Beamten um mindestens einen Zulagebetrag der Stelle nach dem anliegenden Regulative überschreitet; in diesem Falle beginnt mit dem 1. Januar 1906 eine neue Zulagefrist.

Sonst wird eine nach Artikel 18 eintretende Erhöhung des Gehalts als Bewilligung einer Zulage nicht angesehen.

Artikel 21.

Ist in dem anliegenden Regulative das Höchstgehalt einer Stelle höher als nach den bisherigen Regulativen, so wird auf die Beamten, die das bisherige Höchstgehalt erreicht haben, die Vorschrift des Artikels 9 Absatz 2 entsprechend angewandt.

Artikel 21a.

Das Gehalt des im Dienst befindlichen Beamten zu Nr. 80 des anliegenden Regulativs erhöht sich vom 1. Januar 1906 an innerhalb der Besoldungsgrenze um 300 M.

Artikel 22.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft, abgesehen von Ziffer 48 des anliegenden Regulativs, wofür der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung bestimmt wird. Mit diesem Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, vom 3. April 1894 (Band XXX, S. 197),

2. das Gesetz, betreffend Abänderung des unter 1 genannten Gesetzes vom 2. April 1895 (XXX, S. 772),

3. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten, (XXXI, S. 35) und das Ergänzungsgesetz vom 9. Dezember 1902 (XXXIV, S. 420),

4. die hierher gehörigen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Änderung der Gehaltsregulative, vom 22. März 1900 (XXXIII, S. 166),

5. das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes unter 1, vom 10. Mai 1900 (XXXIII, S. 445),

6. das gleiche Gesetz vom 3. Januar 1901 (XXXIV, S. 1),

7. das gleiche Gesetz vom 28. Dezember 1901 (XXXIV, S. 156),

8. der Artikel 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen, vom 18. Januar 1902 (XXXIV, S. 164),

9. das Gesetz, betreffend Abänderung des zu 1 genannten Gesetzes, vom 21. Juli 1902 (XXXIV, S. 365),

10. das gleiche Gesetz vom 24. November 1902 (XXXIV, S. 411),



11. der Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung des Bauwesens, vom 24. Februar 1903 (XXXIV, S. 483),

12. das Gesetz, betreffend Abänderung des unter 1 genannten Gesetzes, vom 18. September 1903 (XXXIV, S. 881).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 24. April 1906.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhtrat.

R. Weber.

Bezeichnung des Stellens	Stellung bezeichnet Stellen	Stell nr.	Stellen nr.
	I. Großherzogtum und Herzogtum Oldenburg.		
	I. Staatsministerium.		
12000	gewerkschaftliche Mitglieder (Departments-Vorstände)	3	1
3000	die anderen Beamten		
5000	Landesbibliothek		
2700	Landesbibliothek		



Gehalts-

des dauernden Bedarfs an
des Großher

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
I. Großherzogtum und Herzogtum Oldenburg.			
1. Staatsministerium.			
1.	3	verantwortliche Mitglieder (Departements-Vorstände) Für besonderen Dienst- aufwand	12000 3600
2.	14	vortragende Räte	4500—7100
3.	2	technische Hilfsarbeiter für das Bauwesen	2700—6000



Regulativ

Gehalten für den Zivildienst
zogtums.

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
350	Zu Nr. 2. Eine Stelle kann mit einem landwirtschaftlichen Referenten besetzt werden.
300	Zu Nr. 3. Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen. Beide Stellen fallen künftig weg.



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
3a.	1	landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter	2400—4500
4.	1	kulturtechnischer Hilfsarbeiter	2400—5000
5.	4	Hilfsarbeiter und Sekretäre	2400—4500
6.	1	Registraturvorstand . . .	2500—4000
7.	3	Regist ratoren	2200—3700
8.	3	Registraturgehilfen	1400—2700
9.	1	Kanzlist	2200—3700
10.	3	Expedienten	1400—2700
11.	3	Boten	1200—1800
2. Finanz-Bureau.			
a) Hauptkassen-Verwaltung.			
12.	1	Hauptkassierer	3600—4500
13.	1	Zahlmeister	1900—3100
14.	1	Gehilfe und Expedient . .	1400—2700
15.	1	Kassewächter	600—900
b) Buchhalterei und Kontrolle.			
16.	1	Buchhalterei-Vorstand . .	2500—4000
17.	1	Kontrollleur	2500—4000
18.	1	Buchhalter	2200—3700
19.	5	Buchhalterei-gehilfen . . .	1400—2700
c) Revision.			
20.	1	Revisionsvorstand	2500—4000

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
200	
250	
300	
200	
200	
150	
200	
150	
75	Zu Nr. 11. Einschließlich Kleidgeld.
200	Zu Nr. 12. Der jetzige Inhaber der Stelle behält den bisherigen Gehaltsfuß von 4200—5100 <i>M.</i>
150	
150	
—	
200	
200	
200	
150	
200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
21.	10	Revisoren	2200—3700
22.	2	Bau-Revisoren	1600—3300
3. Statistisches Amt.			
23.	1	Vorstand	3000—5700
24.	1	Revisor	1600—3300
25.	1	Revisor	1400—3000
26.	1	Hilfsrevisor	1400—2700
4. Archiv.			
27.	1	Archivar	3000—5700
28.	1	Registrator	1400—3000
29.	1	Kanzlist	1400—2700
5. Vertretung beim Bundesrat.			
30.	1	Bevollmächtigter beim Bundesrat	6000—7100
		Für Dienstaufwand	bis 9000

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
200	
200	Zu Nr. 22. Die Bau-Revisoren können auch zu Registraturarbeiten herangezogen werden.
300	Zu Nr. 23. Die Stelle kann mit einem nicht fachwissenschaftlich vorgebildeten Beamten besetzt werden; in diesem Falle wird eine Vergütung von 1000—2400 <i>M.</i> ohne Pensionsberechtigung gezahlt.
200	
150	Zu Nr. 25. Der jetzige Inhaber der Stelle behält Zulagebeträge von 200 <i>M.</i>
150	
300	
200	
150	
—	
—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
5a. Oberverwaltungsgericht.			
30a.	1	Präsident	8600
30b.	1	Mitglied	4500—7100
30c.	1	Sekretär	2200—3500
Departement der Justiz.			
6. Oberlandesgericht.			
31.	1	Präsident	8600
32.	5	Mitglieder	5500—7100
33.	1	Gerichtsaktuar	2200—3500
34.	1	Bote	1200—1800
7. Landgericht.			
35.	1	Präsident	7600
36.	2	Direktoren	5500—7100
37.	9	Mitglieder	2700—6550
38.	1	Gerichtsassessor als Gerichtschreiber	2400—4500
39.	2	Gerichtsaktuare	1600—3300
40.	1	Gerichtsaktuargehilfe	1400—2700
41.	2	Boten	1200—1800
8. Amtsgerichte.			
42.	28	Amtsrichter	2700—6550
43.	22	Gerichtsaktuare	1600—3300

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.	Nr.
<i>M.</i>		
—		
350		
200		
—		
350		
200		
75	Zu Nr. 34. Einschließlich Kleidgeld.	
—		
350		
300		
300		
200		
150		
75	Zu Nr. 41. Einschließlich Kleidgeld.	
300		
200		



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
44.	15	Gerichtsaktuargehilfen . .	1400—2700
45.	17	Gerichtsvollzieher . . .	1600—3000
46.	4	Amtsgerichtsboten . . .	1200—1800
9. Staatsanwaltschaft.			
47.	1	Oberstaatsanwalt . . .	900
48.	1	Erster Staatsanwalt . .	5500—7100
48a.	1	Staatsanwalt	2700—6550
49.	5	Amtsanwälte bei den Amtsgerichten	2400—4500
50.	1	Registrator	1600—3300
51.	1	Registraturgehilfe . . .	1400—2700
52.	1	Bote	600—900
10. Gefängniswesen.			
a) Strafanstalten zu Vechta.			
53.	1	Direktor	3600—5600
54.	1	Inspektor	2100—3300
55.	1	Gehilfe des Inspektors .	1400—2400
56.	1	Kassierer	2000—3300
57.	1	Gehilfe des Kassierers .	1400—2700

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
150	
150	
75	Zu Nr. 46. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Wohnung und Schließgebühren, wenn ihm der Schließerdienst übertragen ist.
—	Zu Nr. 47. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
350	
300	Zu Nr. 48 a. Bis zur Besetzung der Stelle Nr. 48: 2 Staatsanwälte. — Die jetzigen Inhaber behalten ihre bisherige Dienstzulage von 400 <i>M.</i>
300	
200	
150	
—	
300	} Zu Nr. 53—55. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
200	
150	
200	
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
58.	1	Anstaltsarzt	1000—2000
59.	1	evangelischer Geistlicher	2500—4600
61.	1	katholischer Geistlicher	1500—3000
62.	2	Lehrer	1400—3000
63.	1	Lagermeister	1400—1900
64.	1	Buchhalter	1400—1900
65.	3	Oberaufseher	1400—1900
66.	47	Aufseher	1100—1600
67.	1	Oberaufseherin	900—1600
68.	2	Aufseherinnen	600—1000
69.	4	Aufseherinnen	450—600
		b) Gefängnisanstalt zu Oldenburg.	
70.	1	Inspektor	2100—3300
71.	1	erster Aufseher	1200—1900
72.	5	Aufseher	1100—1600
73.	1	Aufseherin	600—1000

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
—	Zu Nr. 58. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
200	Zu Nr. 59. Daneben freie Wohnung.
—	
150	Zu Nr. 62. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
—	Zu Nr. 63. Daneben Dienstkleidung.
—	
100	Zu Nr. 65. Daneben freie Wohnung mit Feuerung und Dienstkleidung.
75	Zu Nr. 66. Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in den Gebäu- den der Anstalten.
—	} Zu Nr. 67—69. Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
—	
—	
200	Zu Nr. 70. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
100	Zu Nr. 71. Daneben Dienstkleidung und für seine Person freie Wohnung in der Anstalt.
75	Zu Nr. 72. Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in der Anstalt.
—	Zu Nr. 73. Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		Departement der Kirchen und Schulen.	
		11. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra.	
74.	1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra	400—750
		12. Oberschulkollegium.	
		a) Evangelisches Oberschulkollegium.	
75.	1	Vorstand	400
76.	1	Mitglied	4500—6770
77.	1	Mitglied	4000—6550
78.	2	Mitglieder	400
78a.	1	Kreis Schulinspektor	3500—5000
79.	1	Sekretär und Revisor	800—1650

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	
—	Zu Nr. 74. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.
—	Zu Nr. 75. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
300	
300	
—	Zu Nr. 78. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
200	
100	Zu Nr. 79. Gehalt eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
80.	1	Registrator	1400—3000
81.	1	Bote	500—800
b) Katholisches Oberschul- kollegium.			
82.		Vorstand und Mitglieder	400
83.	1	Sekretär und Registrator	400—1100
13. Gymnasien (einschließlich der Gym- nasien in Gutin und Birkenfeld).			
84.	5	Direktoren	5000—6550
85.	47	Oberlehrer	2700—6000
86.	6	wissenschaftliche Hilfslehrer	2400—2800
87.	1	Mittelschullehrer	1800—3800
88.	8	Elementarlehrer	1550—3350

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
150 —	Zu Nr. 81. Einschließlich Kleidgeld. Gehalt eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
—	Zu Nr. 82. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
75	Zu Nr. 83. Gehalt eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
300	
300	Zu Nr. 85. Beim Gymnasium in Birkenfeld kann die Stelle eines Oberlehrers für Mathematik und Naturwissenschaften auch mit einem geprüften Mittelschullehrer besetzt werden. Dieser bezieht das zu Nr. 87 festgesetzte Gehalt.
200	Zu Nr. 86. Diese Stellen können aus besonderen Gründen mit Oberlehrern besetzt werden, welche das zu Nr. 85 festgesetzte Gehalt beziehen.
200	
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
89.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. a) beim Gymnasium in Oldenburg bis . . . b) beim Gymnasium in Fever bis c) beim Gymnasium in Vechta bis d) beim Gymnasium in Cutin bis e) beim Gymnasium in Birkenfeld bis . .	2500 2600 1500 2400 800
		14. Schullehrer-Seminare.	
		a) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.	
90.	1	Direktor	4300—6330
91.	2	Oberlehrer	2700—6000
92.	9	Seminarlehrer	2300—4200
93.	1	Musiklehrer	2300—4200
94.	2	Hilfslehrer	1300—2500
95.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis b) Katholisches Schullehrer-Seminar in Vechta.	1000
96.	1	Direktor	4000—6330

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.
M.	
—	
—	
—	
—	
—	
300	
300	
200	
200	
150	Zu Nr. 94. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, welche das zu Nr. 92 festgesetzte Gehalt beziehen.
—	
300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
97.	1	Oberlehrer	2700—6000
98.	4	Seminarlehrer	2300—4200
99.	2	Hilfslehrer	1300—2500
100.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis	800
15. Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen.			
101.	1	Vorsteher	2200—4100
102.	3	Lehrer	1350—3150
16. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.			
103.	1	Bibliothekar	3000—5700
104.	1	Registrator	1400—2700
Departement des Innern.			
17. Ämter.			
105.	13	Amtshauptmänner	4000—6550
106.	10	Hilfsbeamte	2400—4500

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 97. Die Stelle kann mit einem Geistlichen, der die Oberlehrerprüfung nicht gemacht hat, besetzt werden, der eine Besoldung von 2500—4600 <i>M.</i> mit Zulagebeträgen von 200 <i>M.</i> bezieht.
200	
150	Zu Nr. 99. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 98 festgesetzte Gehalt beziehen.
—	
200	
150	Zu Nr. 101. Daneben freie Wohnung.
300	
150	
300	
300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
107.	13	Amtsaktuare	1600—3300
108.	16	Aktuargehilfen	1400—2700
109.	13	Amtsboten	1200—1800
110.	7	Amtschließer	800—1000
18. Polizei-Direktion.			
111.	1	Polizeiaktuar	1400—2700
19. Medizinal- und Veterinärwesen.			
a) Medizinalkollegium.			
112.	4	Mitglieder	400
b) Angestellte Ärzte.			
113.	1	Landesarzt	3000—4000

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
200	
150	
75	Zu Nr. 109. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsbote erhält freie Wohnung und Schließgebühren, wenn ihm der Schließerdienst übertragen ist.
—	Zu Nr. 110. Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung. Die Stellen können mit Aufsehern aus den Strafanstalten oder aus dem Gefängnisse zu Oldenburg besetzt werden, welche ein Gehalt wie zu Nr. 66 und daneben Dienstkleidung und freie Wohnung beziehen.
150	
—	Zu Nr. 112. Darunter ein Pharmazent und ein Tierarzt. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
—	Zu Nr. 113. Zugleich Referent des Staatsministeriums in Medizinal-Angelegenheiten, Mitglied des Medizinalkollegiums und Landgerichtsarzt ohne besondere Befoldung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
114.	13	Amtsärzte	700—1500
		c) Angestellte Tierärzte.	
115.	1	Obertierarzt	1800—2700
116.	9	Amtstierärzte	600—800
		d) Heil- und Pflegeanstalt zu Wehnen.	
117.	1	Direktor	4000—6000
118.	1	Oberarzt	2400—3600
119.	1	Assistenzarzt	1800—2400
120.	1	evangelischer Geistlicher bis	450
121.	1	katholischer Geistlicher bis	200
122.	1	Lehrer bis	500
123.	1	Berwalter	1800—3000
124.	1	Rassierer	1800—3000
125.	1	Ökonom	1000—1600

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 114. Vergütung ohne Pensions= berechtigung.
	Dem Amtsarzte in Oldenburg kann für seine Tätigkeit als Vertreter des Landes= arztes und Landgerichtsarztes eine Ver= gütung bis zu 300 <i>M.</i> bewilligt werden.
—	Zu Nr. 115. Wird dem Obertierarzt die Stelle eines Amtstierarztes übertragen, so bezieht er daneben die Vergütung eines solchen.
—	Zu Nr. 116. Beziehen daneben Gebühren. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
300	Zu Nr. 117. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
300 —	} Zu Nr. 118 u. 119. Daneben freie Woh= nung, freie Feuerung und für seine Person freie Verpflegung.
— — —	} Zu Nr. 120—122. Vergütung ohne Pen= sionsberechtigung.
150	Zu Nr. 123. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
150 —	Zu Nr. 125. Daneben freie Wohnung und Feuerung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
126.	1	Oberaufseher	1000—1500
127.	1	Oberaufseher	600—1200
128.	1	Oberaufseherin	600—1000
20. Bauwesen.			
Bezirks-Baubeamte.			
129.	8	Bezirksbaumeister . . . darunter 2 für den Hoch- bau, 6 für den Weg- und Wasserbau.	2700—6000
130.	2	Bauaufseher für den Hoch- bau	1400—3000
131.	10	Chausséeaufseher	1400—2500
132.	1	Strombauaufseher	1400—2500
21. Kanalbau-Verwaltung.			
133.	3	Kanalaufseher	1400—2500
22. Schifffahrtswesen.			
a) Navigationsschule in Elsfleth.			
134.	1	Direktor	4300—6220
135.	3	Oberlehrer	2500—6000
136.	2	seemännisch gebildete Lehrer	2300—4500
b) Seeamt.			
137.	1	Vorsitzender	600

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
100	} Zu Nr. 126—128. Daneben freie Woh- nung und Verpflegung.
100	
—	
300	Zu Nr. 129. Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulage-Fristen.
150	
150	
150	
150	
300	
300	
200	
—	Zu Nr. 137. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
c) Schiffahrtsbeamte.			
138.	1	Wasserschout zu Brake .	1000—1500
139.	1	Hafenmeister zu Brake .	2000—2500
140.	1	Hafenbauaufseher daselbst	1400—2500
141.	1	Schleusenmeister daselbst .	1100—1500
142.	6	Hafenwärter daselbst . .	800—1200
143.	1	Hafenmeister zu Elsfleth .	700—900
144.	1	Hafenmeister zu Varel .	700—1000
145.	1	Hafenmeister zu Nordenham	1500—2500
146.	1	Lotsenkommandeur d. Oldbg. Weser - Lotsengesellschaft	3000
23. Gewerbe-Inspektion.			
147.	2	Gewerbe-Inspektoren . .	2700—6000
24. Landesökonomiewesen.			
a) Verwaltung des Landeskulturfonds.			
148.	1	kulturtechnischer Hilfsbeamter	2400—5000
149.	1	Landesobstgärtner	1400—2700
b) Landwirtschafts- und Akerbauschule in Varel.			
150.	1	Direktor	4300—6220
151.	5	Oberlehrer	2500—6000
152.	1	feminaristisch gebildeter Lehrer	1350—3300
153.	1	Hilfslehrer	1500—2500

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
— — 150 75 75	Zu Nr. 138, 139 und 143. Daneben Ge- bühren.
— — —	Zu Nr. 143 und 144. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
—	Zu Nr. 146. Daneben Gebühren.
300	
250 150	
300 300	
150 100	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
154.	1	c) Förungskommission. Registrator	1400—3000
Departement der Finanzen.			
25. Forstwesen.			
a) beim Staatsministerium.			
155.	1	Forstbeamter	5400—6330
156.	1	Hilfsbeamter	3600—5200
b) Bezirksbeamte.			
157.	4	Oberförster	3600—5200
158.	8	Revierförster	2100—3800
159.	3	Förster	1400—2700
160.		Für Holzwärter zusammen	15 000
26. Zoll- und Steuer- Verwaltung.			
I. Zolldirektion.			
161.	1	Zolldirektor	1000
162.	1	zolltechnisches Mitglied .	3600—5900
163.	1	zolltechnischer Hilfsarbeiter	2500—5000

Zulage- Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
150	
300	
300	Zu Nr. 156. Die Stelle kann mit einem Revierförster besetzt werden, der ein Gehalt, wie zu Nr. 158 bezieht.
300	
300	Zu Nr. 158. An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.
150	
—	Zu Nr. 160. Die Vergütung jedes Einzelnen darf 600 <i>M.</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.
—	
—	Zu Nr. 161. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
300	
200	Zu Nr. 163. Wird dem Hilfsarbeiter die Stelle eines Stationskontrolleurs verliehen, so kann sein Gehalt nicht über 4500 <i>M.</i> steigen.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
164.	1	Revisor	1800—3700
165.	3	Revisoren	1600—3500
166.	1	Registrator, auch zu Revisionsarbeiten zu verwenden	1500—3300
II. Hauptämter.			
167.		Oberinspektoren	4000—5700
168.		Hauptamtsrendanten	3700—4600
169.		Hauptamtskontrolleure	3000—4000
170.		Hauptamtsassistenten:	
		a) solche Hauptamtsassistenten, die aus dem Stande der Supernumerare hervorgegangen sind	1800—3600
		b) die übrigen Hauptamtsassistenten	1500—3300
171.		Amtsdiener	1000—1500
Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern verbleibt das bisherige Gehalt, wenn es mehr beträgt als 1500 <i>M.</i>			
III. Nebenzollämter I. Klasse und Steuerämter.			
172.		Zolleinnehmer	
		bei den größeren Ämtern	1800—3300
		bei den übrigen Ämtern	1800—2500

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
173.		Steuereinnehmer bei den größeren Ämtern bei den übrigen Ämtern	1800—3300 1500—2500
174.		Nebenzollamts- und Steuer- amtsassistenten . . .	1500—2500
175.		IV. Nebenzollämter II. Klasse und Aufageposten. Zolleinnehmer und Aufage- postenverwalter . . .	1200—2000
176.		V. Aufsichtspersonal. Oberkontrolleure und Re- visionsoberkontrolleure .	2500—3800
177.		Aufseher	1200—1800
178.		Bootsführer	1000—1500
		27. Kataster- und Ver- messungswesen.	
		a) Kataster- und Vermessungs- Bureau.	
179.	1	Vorstand	4800—6000
180.	1	Hilfsbeamter	2400—5000
181.	1	Revisor	1400—3000
182.	1	Lithograph	1400—2700
183.	15	b) Bezirksbeamte. Fortschreibungsbeamte . .	2400—4800

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
200	
150	
150	
100	
200	
100	
75	
300	
250	
150	
150	
250	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
28. Domänen-Inspektion.			
184.	1	Domänen-Inspektor . . .	4000—5700
186.	1	Registrator	1400—2700
29. Hebungswesen.			
187.	18	Amtseinnehmer	1800—3400
188.		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg bis	1800
II. Fürstentum Lübeck.			
1. Regierung.			
189.	1	Vorstand	8400
190.	2	ordentliche Mitglieder . .	4000—6550
191.	2	Hilfsarbeiter und Sekretäre	2400—4500
192.	1	Forstbeamter	5400—6330

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
300	
150	
200	Zu Nr. 187. Können neben den Gehalten Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 2000 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand soll die Summe von 20 000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
—	
300	
300	
300	Zu Nr. 192. So lange der Forstbeamte zugleich als Mitglied der Großherzoglichen Güter-Administration fungiert, wird das Gehalt zu $\frac{5}{8}$ aus der Landeskasse, zu $\frac{3}{8}$ aus der Großherzoglichen Güterzentalkasse gezahlt. Im Falle der Erledigung wird die Stelle nicht wieder besetzt.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
193.	1	geistliches Mitglied . . .	750—1500
194.	2	Mitglieder für die Schul- angelegenheiten . . .	300—400
195.	4	Registratoren, Revisoren und Aktuare	1600—3300
196.	1	Aktuargehilfe (zugleich Hilfs- revisor und Expedient)	1400—2700
197.	1	Bote	1150—1650
2. Amtsgerichte.			
198.	4	Amtsrichter	2700—6550
199.	1	Amtsanwalt	2400—4500
200.	3	Gerichtsaktuare	1600—3300
201.	3	Gerichtsaktuargehilfen . .	1400—2700
202.	3	Gerichtsvollzieher	1600—3000
203.	3	Amtsgerichtsboten	1200—1800
204.	1	Gefangenwärter	1100—1600
205.	1	Gefangenwärtergehilfe . .	700—1000
3. Gymnasium.			
siehe oben unter I, 13, Nr. 84—89.			

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.
M.	
—	Zu Nr. 193 u. 194 Vergütungen ohne Pensionsberechtigung.
200	
150	
75	Zu Nr. 197. Einschließlich Kleidgeld.
300	
300	
200	
150	
150	
75	Zu Nr. 203. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Woh- nung, wenn ihm der Gefangenwärterdienst übertragen wird.
75	Zu Nr. 204. Einschließlich Kleidgeld. Da- neben freie Wohnung.
—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
4. Medizinal- und Veterinärwesen.			
206.	1	Landesarzt	900--1600
207.	1	Landestierarzt	700—1100
5. Bauwesen.			
208.	2	Beamte für den Hochbau, den Weg- und Wasserbau und zugleich für das Katasterwesen . . .	3800—6000
209.	1	Beamter für den Weg- und Wasserbau	1000
210.	1	Baumeister	1600—3300
212.		Für Wegewärter zusammen	11 200
6. Forstwesen.			
213.	2	Oberförster	3600—5200

Zulage- Betrag.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
300	Zu Nr. 208. Beide Beamte können Dienstzulagen von zusammen bis 500 <i>M.</i> erhalten, jedoch nur insoweit, als der Dienst eines Beamten sich nicht auf einen der drei Geschäftszweige beschränkt (siehe auch Nr. 219). Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen. Beide Stellen fallen künftig weg.
—	Zu Nr. 209. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. — Sie wird gezahlt nach Wegfall des unter Nr. 208 genannten Weg- und Wasserbaubeamten.
200	Zu Nr. 210. Wird besetzt, wenn die Hochbaustelle zu Nr. 208 wegfällt.
—	Zu Nr. 212. Das Einkommen jedes Einzelnen darf 1000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
214.	3	Revierförster	2100—3800
215.	1	Förster	1400—2700
216.	6	Förster (Forstwärter) . .	1400—2400
217.	1	nicht als Revierbeamter tätiger Forstwärter . .	800—1200
218.		Für Holzwärter zusammen bis	3000
7. Kataster- und Vermessungswesen.			
219.	1	Katasterbeamter	3500—5000
220.	1	Katasterassistent	1600—3300
8. Kassen- und Hebungswesen.			
221.	1	Kassierer	2400—4000
222.	2	Amtseinnehmer	1800—3400

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 214. An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.
150	
150	
—	
—	Zu Nr. 218. So lange ein 7. Förster (Forstwärter) nicht angestellt wird, erhöht sich der Gesamtaufwand für Holzwärter bis 4250 <i>M.</i> Jeder einzelne Holzwärter kann höchstens 500 <i>M.</i> , einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
200	Zu Nr. 219. Die Stelle wird besetzt, wenn die in Nr. 208 genannte Stelle für den Weg- und Wasserbau weggefallen ist.
200	
200	Zu Nr. 221. Kann eine Geschäftskostenvergütung bis zu 300 <i>M.</i> beziehen.
200	Zu Nr. 222. Können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 1600 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll die Summe von 3000 <i>M.</i> nicht übersteigen.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
III. Fürstentum Birkenfeld.			
1. Regierung.			
223.	1	Vorstand	7700
224.	1	ordentliches Mitglied . .	4000—6550
225.	1	Hilfsbeamter	2400—4500
226.	1	Forstbeamter	5400—6330
227.	1	Kataster- u. Vermessungs- beamter	3500—5200
228.	1	ärztliches Mitglied (Landes- arzt)	1000—2000
229.	1	Registrator	1600—3300
230.	1	Revisor	1600—3300
231.	1	Registraturgehilfe	1400—2700
232.	1	Expedit	1600—2100
233.	1	Expedit	1100—1600
234.	1	Bote	1150—1650
2. Amtsgerichte.			
235.	4	Amtsrichter	2700—6550
236.	6	Gerichtsaktuare	1600—3300
237.	3	Gerichtsaktuargehilfen . .	1400—2700
238.	3	Gerichtsvollzieher	1600—3000

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
—	
—	Zu Nr. 223. Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
300	
300	Zu Nr. 225. Hat zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts wahrzunehmen.
300	
250	Zu Nr. 227. Ist zugleich Vorstand des Katasterbureaus.
—	
200	
200	
150	
100	
75	
75	Zu Nr. 234. Einschließlich Kleidgeld.
300	
200	
150	
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
239.	3	Amtsgerichtsboten	1200—1800
3. Gefangenwärter.			
240.	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amtsgerichte Birkenfeld	1100—1600
4. Schulwesen, Konsistorium, Kommission für die katho- lischen Kirchenangelegenheiten.			
241.	1	evangelischer Geistlicher .	400—1000
242.	1	katholischer Geistlicher .	400—800
243.	1	Schulbeamter	400—800
5. Gymnasium siehe oben unter I, 13, Nr. 84—89.			
6. Bürgermeistereien.			
244.	5	Bürgermeister	2200—3700
245.	5	Bürgermeistereiboten . .	1200—1800

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
75	Zu Nr. 239. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Wohnung, wenn ihm der Gefangenwärterdienst übertragen wird.
75	Zu Nr. 240. Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung.
— — —	} Zu Nr. 241—243. Vergütungen ohne Pensionsberechtigung.
200 75	Zu Nr. 245. Einschließlich Kleidgeld.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
7. Gendarmerie.			
246.	1	Wachtmeister	1700—2500
247.	10	Gendarmen	1400—1900
8. Medizinal- und Veterinärwesen.			
248.	1	Landestierarzt	700—1100
9. Bauwesen.			
249.	1	Baumeister	1600—3300
250.	5	Straßenwärter	900—1300
10. Forstwesen.			
251.	2	Oberförster	3600—5200
252.	1	Revierförster	2100—3800

Zulage= Betrag.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
150 75	Zu Nr. 246 u. 247. Einschließlich Mon- tierungs- und Quartier-Gelder. Zu Nr. 247. Für die Stationen Oberstein und Idar eine besondere, nicht pensions- fähige Ortszulage je bis 100 <i>M.</i>
200	Zu Nr. 249. Der Baumeister hat in Kirchen- und Gemeinde-Bausachen, welche ihm von der Regierung übertragen werden, außer den Reisekosten und Tagegeldern keine beson- dere Vergütung zu beziehen. — Der gegen- wärtige Inhaber bezieht eine nicht pensions- fähige Dienstzulage bis zu 600 <i>M.</i> , solange und soweit sein Gehalt und die Dienst- zulage zusammen den Betrag von 3000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
75	Zu Nr. 250. Einschließlich Dienstkleidung.
300	
300	Zu Nr. 252. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
253.	12	Förster	1400—2700
254.	5	Forstwärter	1100—1600
255.		Für Forstgehilfen zusammen bis	6000
11. Kataster- und Vermessungswesen.			
256.	3	Fortschreibungsbeamte	2400—4800
257.	1	Katasterrevisor	1400—2700
12. Kassen- und Hebungswesen.			
258.	1	Kassierer	2400—4000
259.	2	Amtseinnehmer	1800—3400
13. Verwaltung der indirekten Steuern.			
260.	1	Steuereinnehmer	1800—3300
261.	1	Steueramts-Assistent	1500—2500
262.	2	Steueraufseher	1200—1800

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
150	Zu Nr. 253. Die 12. Stelle wird erst beim Wegfall der Stelle zu Nr. 252 besetzt.
100	
—	Zu Nr. 255. Jeder Einzelne kann höchstens 1000 <i>M.</i> , einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
250	
150	
200	
200	Zu Nr. 259. Können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 1600 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll 3000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
200	
150	
100	Zu Nr. 262. Daneben Kleidgeld.

№. 145.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 24. April 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und der ihnen angegliederten Eisenbahnstrecken und Verkehrsanstalten wird von der Eisenbahndirektion geführt, welche als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet ist. Der Eisenbahndirektion können vom Staatsministerium andere Geschäfte übertragen werden.

Die Eisenbahndirektion bildet die Dienstbehörde sämtlicher Personen, welche für die im Absatz 1 genannten Dienstzweige angestellt oder angenommen sind.

Artikel 2.

§ 1. Die Eisenbahndirektion besteht aus dem Eisenbahndirektor als dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen zwei juristische und drei technische Bildung haben müssen.

Die erforderlichen Oberbeamten und Beamten des mittleren und unteren Dienstes werden ihr beigegeben.

§ 2. Der Eisenbahndirektor vertritt die Verwaltung nach außen und leitet und überwacht den gesamten Eisenbahndienst. Ihm steht die alleinige verantwortliche Entscheidung in allen Sachen zu, deren Behandlung nicht durch die vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung anderweit geregelt ist.

§ 3. Den Mitgliedern der Eisenbahndirektion wird ein Kreis von Sachen zur selbständig verantwortlichen Erledigung zugewiesen. Innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sie mündliche und schriftliche Verfügungen und Anordnungen namens der Eisenbahndirektion. Die von ihnen unter der Firma der Eisenbahndirektion gezeichneten Schriftstücke sind für die Eisenbahnverwaltung verbindlich.

§ 4. Die Oberbeamten sind Hilfsarbeiter der Direktion. Ihnen kann gleichfalls ein Kreis von Sachen zur selbständig verantwortlichen Erledigung zugewiesen und die Leitung eines Direktionsbureaus und die unmittelbare Aufsicht über einen Verwaltungszweig übertragen werden.

§ 5. Einzelne Arten von Sachen können der Behandlung durch Mehrheitsbeschluß überwiesen werden. Stimmberechtigt sind außer dem Eisenbahndirektor die Mitglieder der Direktion und die Oberbeamten, denen im Einzelfall die Sache zugewiesen ist. (§ 4.)

§ 6. Die näheren Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung und die vom Staatsministerium zu erlassenden Dienstanweisungen getroffen.

Artikel 3.

Für den inneren und äußeren Dienst werden die erforderlichen Dienststellen eingerichtet. Das Nähere regeln die von der Eisenbahndirektion mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Dienstanweisungen, soweit nicht reichs- und landesrechtliche Vorschriften maßgebend sind.

Artikel 4.

Der zulässige Bestand an Zivilstaatsdienern der Eisenbahnverwaltung und die ihnen zustehenden Gehalte sind in dem Regulativ angegeben, welches diesem Gesetze als Anlage I beigelegt ist.

Anlage I.

Die außerdem erforderlichen Bediensteten und Arbeiter werden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums von der Eisenbahndirektion angenommen und innerhalb der durch die Voranschläge der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds zur Verfügung gestellten Mittel besoldet.

Artikel 5.

Die Artikel 2, 5—10, 15—21 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, finden auf die in der Eisenbahnverwaltung angestellten Zivilstaatsdiener Anwendung.

Artikel 6.

Für die im Eisenbahndienste angestellten Zivilstaatsdiener und sonstigen Beamten bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen sie Reisekosten und Tagegelder zu beziehen haben. Die im Zivilstaatsdiener-Gesetz festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden. An Stelle der Reisekosten und Tagegelder oder eines Teiles davon kann eine feste Entschädigung gewährt werden.

Artikel 7.

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleitungs- und Zugförderungspersonal) können erhalten

1. für die im Zugdienst gemachten Reisen Fahrgelder,
2. für die durch den Dienst veranlaßten Übernachtungen außerhalb des Stationsortes Nachtgelder,

3. für Beschäftigung im Aushilfe- und Verschiebedienste Stundengelder,

4. für ersparte Brenn- und Schmierstoffe Ersparnisgelder.

§ 2. Die Zivilstaatsdiener der Eisenbahnverwaltung, welche den Verbrauch von Gas und elektrischem Strome unmittelbar überwachen, können Gas- und Stromersparnisgelder erhalten.

§ 3. Die Zivilstaatsdiener des Rangierdienstes können für schonende Behandlung der Betriebsmittel und für rechtzeitige Fertigstellung der Rangierarbeiten Rangiergelder erhalten.

§ 4. Das Staatsministerium erläßt die näheren Vorschriften über die Gewährung und die Höhe der in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Nebenbezüge und bestimmt, welcher Teil davon als Besoldung zu gelten hat.

Artikel 8.

Die in der Anlage I unter Ziffer 20—54 aufgeführten Beamten erhalten freie Dienstkleidung oder einzelne freie Dienstkleidungsstücke. Das Nähere wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Ordnung geregelt, welche auch darüber Bestimmung zu treffen hat, zu welchen Beträgen der Wert der freien Dienstkleidung als Besoldung zu gelten hat.

Den Stationseinnehmern kann die von ihnen zu tragende Dienstkleidung gleichfalls frei geliefert werden; der Wert dieser Dienstkleidung wird der Besoldung jedoch nicht zugerechnet.

Artikel 9.

Für die Gewährung von Beihilfen in außerordentlichen Fällen an die im mittleren und unteren Eisenbahndienst an-



gestellten und beschäftigten Personen und an ihre Hinterbliebenen besteht eine Eisenbahnunterstützungskasse.

In die Kasse fließen:

1. die den Eisenbahnbediensteten auferlegten Strafgelder,
2. der Erlös aus dem Verkauf der im Bereich der Eisenbahnverwaltung gefundenen Gegenstände,
3. der Erlös für Erlaubniskarten zum Betreten des Bahnkörpers,
4. die Vergütungen von Versicherungsgesellschaften für die Einziehung von Prämien,
5. die Gebühren für Aushängen von Plakaten auf den Bahnhöfen,
6. die Überschüsse der Kassen bei den Revisionen und
7. freiwillige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen.

Zuschüsse zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 10.

Für die zu den mittleren und unteren Gehaltsklassen gehörenden Zivilstaatsdiener der Eisenbahnverwaltung besteht eine Eisenbahnbeamtenkrankenkasse. Die näheren Bestimmungen hierfür, auch die über den Umfang der Versicherungspflicht werden vom Staatsministerium getroffen.

Zuschüsse zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 11.

Für die gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahnverwaltung und für ihre

Hinterbliebenen besteht eine Pensionskasse. Die näheren Bestimmungen hierfür sind in dem Statut enthalten, welches diesem Gesetz als Anlage II beigelegt ist.

Anlage II.

Artikel 12.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft das Gesetz vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung, und die dazu erlassenen noch in Geltung stehenden Abänderungsgesetze, nämlich die beiden Gesetze vom 6. April 1894, das Gesetz vom 20. März 1900, die das Eisenbahnwesen behandelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1900 und das Gesetz vom 24. Mai 1903.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigelegten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 24. April 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

R. Weber.



An-
zum Gesetze, betr. die Organi-

Eisenbahn-

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M.</i>
1.	1	Eisenbahndirektor	6500—8600
2.	4	Mitglieder der Direktion	4000—6550
3.	10	Administrative und technische Oberbeamte	2700—6000
4.	1	Vermessungstechnischer Ober- beamter	2400—5000
5.	1	Hauptkassierer	2500—4200
6.	6	Verkehrs- und Betriebskon- trolleure	2200—3700
7.	17	Beamte I. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	2200—3700
8.	63	Beamte II. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	1600—3300
9.	50	Beamte III. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	1400—2700

Iage I
sation der Eisenbahnverwaltung.

gehaltsregulativ.

Zulagen <i>M.</i>	Bemerkungen.
350	
300	
300	Zu Nr. 3. Die gegenwärtigen Inhaber be- halten dreijährige Zulagefristen.
250	
200	
200	
200	Zu Nr. 7—9. Zu den Beamten des Bureau- dienstes gehört der Magazinverwalter. Je einem Stationskassenbeamten in Oldenburg und Neuschanz kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M.</i> gewährt werden. Die gegen- wärtig dem Hilfskassierer der Hauptkasse gewährte Dienstzulage fällt bei einem Wechsel des Inhabers weg.
150	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M.</i>
10.	5	Beamte I. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . .	2200—3700
11.	8	Beamte II. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . .	1600—3300
12.	5	Beamte III. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . .	1400—2700
13.	1	Billetdrucker	1100—1700
14.	1	Steindrucker	1100—1700
15.	2	Beamte I. Kl. des Maschinen- und Werkstätdienstes . . .	2200—3700
16.	4	Beamte II. Kl. des Maschinen- und Werkstätdienstes . . .	1600—3300
17.	3	Beamte III. Kl. des Maschinen- und Werkstätdienstes . . .	1400—2700
18.	7	Werkführer	1200—2000
19.	4	Werkstättenvormänner . . .	1100—1700
20.	1	Maschinist für elektrische An- lagen	1200—2000
21.	5	Maschinenwärter	1100—1700
22.	1	Magazinaufseher	1100—1700
23.	1	Signalaufseher	1200—2000

Zulagen <i>M.</i>	Bemerkungen.
200 200	Zu Nr. 10—12. Zu den Beamten des mittleren technischen Dienstes gehören der Materialverwalter und der Lithograph.
150	
75	
75	
200	
200	
150	Zu Nr. 17. Die gegenwärtigen Inhaber rücken bis zum Höchstgehalt von 2800 <i>M.</i> auf.
100 75	Zu Nr. 18 und 19. Die Stellen der Werkstättenvormänner werden nicht wieder besetzt. Bis zum Wegfall der gegenwärtigen Inhaber bleibt eine entsprechende Zahl der Werkführerstellen unbesetzt.
100	
75	
75	
100	Zu Nr. 23. Der gegenwärtige Inhaber rückt in dreijährigen Fristen mit Zulagen von 150 <i>M.</i> bis zum Höchstgehalt von 2500 <i>M.</i> auf.

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M.</i>
24.	2	Heizhausaufseher	1200—2000
25.	3	Telegraphenmeister	1400—2700
26.	1	Telegraphenvormann	1100—1700
27.	4	Boten und Pfortner der Zen- tralverwaltung	1100—1700
28.	4	Bahnmeister I. Kl.	1600—3200
29.	22	Bahnmeister II. Kl.	1400—2600
30.	7	Stationsvorsteher I. Kl.	2200—3600
31.	20	Stationsvorsteher II. Kl.	1600—3200
32.	63	Stationsvorsteher III. Kl. und Stationsassistenten	1400—2600
33.	3	Gütervorsteher I. Kl.	2200—3600
34.	2	Gütervorsteher II. Kl.	1600—3200
35.	2	Güterassistenten	1400—2600
36.	5	Telegraphenassistenten	1400—2600
37.	5	Telegraphisten	1200—2000
38.	40	Stationsaufseher I. Kl.	1200—2000
39.	40	Stationsaufseher II. Kl.	1100—1700
40.	31	Lademeister	1100—1700
41.	7	Wagenmeister	1100—1700
42.	1	Kranmeister	1100—1700
43.	10	Rangiermeister	1100—1700
44.	30	Rangierer	800—1300

Zulagen <i>M.</i>	Bemerkungen.
100	
150	
75	Zu Nr. 26. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.
75	
200	
150	
200	Zu Nr. 30. Dem Vorsteher der Station Oldenburg kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M.</i> gewährt werden.
200	
150	
200	
200	
150	
150	
100	
100	Zu Nr. 38. Die gegenwärtigen Inhaber behalten Zulagen von 100 <i>M.</i>
75	
75	
75	
75	
75	
75	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt M.
45.	20	Stationspförtner und Bahnsteigschaffner	900—1500
46.	1	Beleuchtungsaufseher	800—1100
47.	3	Nachtwächter	800—1100
48.	78	Expedierende Weichenwärter, Stellwerks- und Fluß- brückenwärter	800—1300
49.	90	Lokomotivführer I. Kl.	1200—1900
50.	35	Lokomotivführer II. Kl.	1000—1400
51.	50	Lokomotivheizer	700—1200
52.	60	Zugführer	1300—1800
53.	33	Schaffner	900—1500
54.	60	Bremser und Wagenwärter	800—1300

Zulagen <i>M.</i>	Bemerkungen.
75	
—	Zu Nr. 46 und 47. Fallen künftig weg.
—	
75	
150	
100	
75	
100	
75	
75	

Anlage II

zum Gesetze, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Statut

der Pensionsklasse für die gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahnverwaltung.

§ 1.

Die gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahnverwaltung und ihre Hinterbliebenen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung.

§ 2.

1. Das Statut bezieht sich nicht
 - a) auf diejenigen Bediensteten, welche erst nach Vollendung ihres 45. Lebensjahres dauernd angestellt sind,
 - b) auf diejenigen Bediensteten, welchen nach dem Gesetz vom 26. März 1906, betr. Abänderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zuzusprechen ist. Sofern diese Bediensteten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen oder die Aufnahme in die Pensionskasse bei der Eisenbahndirektion beantragen, findet auch dieses Statut auf sie Anwendung.

2. Auf diejenigen Bediensteten, welche vor dem vollendeten 24. Lebensjahre angestellt werden, findet das Statut erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres Anwendung.

§ 3.

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In solchen Fällen kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist für die freiwillig Versicherten von dem Ablauf einer zweijährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom ersten, für die freiwillig Versicherten vom dritten, bis zum beendeten zehnten Jahre der Versicherung beträgt das Ruhegeld dreißig vom Hundert des zuletzt bezogenen Diensteinkommens (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel vom Hundert bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert.

4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Diensteinkommens, oder, so-

fern bei Empfängern von Alters- oder Invalidenrente dieser niedriger ist, den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht übersteigen.

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigkeit eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

7. Bei der Festsetzung des Ruhegeldes werden außer der eigentlichen Monatsvergütung die Dienstzulagen und die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zustehenden Nebenbezüge, sowie der Wert der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miete übersteigende Wert einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienstinkommens, von welchem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M.$, so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf $\frac{1}{10} M.$ nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

§ 4.

1. Stirbt ein Angestellter, der Ruhegeld bezieht oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Witwe, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Witwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 150 und höchstens 300 *M.* jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Witwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Witwe und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M.* jährlich nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 3 Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Witwen- und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Witwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Witwen- und Waisengeldes bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tötung des Versorgers entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im § 3 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Witwen- und Waisengelder werden voneinander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M.$, so werden sie auf $\frac{1}{10} M.$ nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Witwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats oder des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Witwe sich wieder verheiratet, so endet der Bezug des Witwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Witwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Witwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

1. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.



2. Zu dieser Kasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Hundertstel ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansatze kommenden Besoldung, jedoch nicht über 1,25 *M.* monatlich zu leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Auszahlung der Monatsvergütung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung weitergezahlt wird.

3. Wenn der Versicherte aus dem Dienste der Eisenbahnverwaltung aus anderen Gründen als wegen eingetretener Dienstunfähigkeit ausscheidet, so werden ihm die gezahlten Beiträge zurückerstattet.

4. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, welche, soweit die Beiträge der Versicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. Bis auf weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 *M.* für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen tunlich erscheint.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.

5. Die Kasse wird von der Eisenbahndirektion verwaltet. Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 6.

Die Versicherten erhalten über den Eintritt des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahndirektion ausgefertigte Aufnahmeurkunde.



§ 7.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invaldität nicht mehr im stande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuachtenden Dienst auszuführen.

2. Wird ein Ruhegeldsempfänger infolge Änderung seines Zustandes wieder in seine frühere oder eine dieser gleichzuachtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienstinkommens eingesetzt, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

§ 8.

1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, solange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im übrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld zu bewilligen.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§ 9.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen werden von der Eisenbahndirektion erlassen und können binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden. Die Ansprüche der Versicherten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

№ 146.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

Oldenburg, den 24. April 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die im Zivilstaatsdienst angestellten Beamten beziehen einen einmaligen Gehaltszuschlag nach folgenden näheren Bestimmungen:

§ 2.

Soweit nicht der § 4 dieses Gesetzes ein anderes vorschreibt, beträgt der Gehaltszuschlag zehn vom Hundert des Höchstgehalts oder festen Gehalts, welches für die von dem Beamten bekleidete Stelle bestimmt ist, mindestens aber 200 *M.* und höchstens 600 *M.* im Jahre. Die sich darnach ergebenden Beträge des Zuschlags sind erforderlichenfalls auf volle zehn Mark für das Jahr nach oben abzurunden.

§ 3.

Gehalt im Sinne des § 2 ist das zur Besoldung zu rechnende Dienst Einkommen (Art. 13 und 15 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867) mit Ausnahme des Gehaltszuschlags.



§ 4.

Der Gehaltszuschlag wird nicht gewährt für die zu Nr. 1, 78 und 194 des Gehaltsregulativs genannten Stellen.

Soweit der Betrag des Gehalts nach Art. 7, § 3 des Gesetzes, betr. das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, vom Staatsministerium festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium, ob und in welcher Höhe ein Gehaltszuschlag gewährt wird. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Höchstgehalte der Stelle sich aus den Bestimmungen des § 2 ergibt.

§ 5.

Bei Versetzung eines Beamten in eine Stelle, für die ein geringerer Gehaltszuschlag bestimmt ist, bezieht der Beamte den bisherigen Gehaltszuschlag bis zur Verleihung der nächsten Zulage, von da an den Gehaltszuschlag der neuen Stelle.

§ 6.

Auf den Gehaltszuschlag finden alle für die Besoldung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1906 an in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz vom 21. März 1900, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener, außer Geltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 24. April 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

R. Weber.